



Institut für Europäisches Medienrecht
Institute of European Media Law
Institut du droit européen des médias

Digitaler Workshop

in Kooperation mit



Donnerstag, 07. Mai 2020

NetzDG 2.0 – Überforderung für den Rechtsstaat?

Tagungsbericht

Das Zeitalter der Digitalisierung hat für Wirtschaft und Gesellschaft nicht nur Vorteile hervorgebracht, sondern uns auch mit zahlreichen Negativphänomenen konfrontiert, die vor allem in der Online-Umgebung gedeihen. Hierzu gehört auch die Verrohung des öffentlichen Diskurses, die auf allen Plattformen stattzufinden scheint, auf denen Nutzer Inhalte und Gedanken teilen können. Die (vermeintliche) Anonymität des Internets senkt dabei nicht nur die Hemmschwelle, sondern erschwert auch den Zugriff der Strafverfolgungsbehörden bei strafrechtsrelevanten Inhalten. Mit dem Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) wollte der deutsche Bundesgesetzgeber vor knapp zwei Jahren der wachsenden Verbreitung von Online-Hassrede mit der Pflicht zur Etablierung von Beschwerdesystemen und verkürzten Löschfristen für die Betreiber sozialer Netzwerke entgegenwirken. Aktuelle Änderungsvorhaben, die das Ziel der Gesetzgebung weiter befördern sollen, betreffen unter anderem die Stärkung der Befugnisse der Strafverfolgungsbehörden, die Vereinfachung der Meldesysteme und Überprüfungsrechte der Beteiligten im Löschverfahren. Die vorhandene und angestrebte Regulierung wirft dabei allerdings nicht nur bereits vielfach im Vorfeld der ersten Regulierung diskutierte Fragen über potentielle Einschränkungen

der Meinungsfreiheit auf, sondern stellt Plattformbetreiber und Strafverfolgungsbehörden in der Umsetzung vor materiell-rechtliche sowie verfahrensrechtliche Herausforderungen an der Schnittstelle zwischen Rechten und Pflichten einerseits aus dem materiellen, insbesondere Datenschutzrecht und andererseits aus dem Straf(prozess)recht. Wie können Prinzipien der Datenschutz-Grundverordnung mit Strafverfolgungsinteressen in Einklang gebracht werden? Wie lassen sich vorhandene prozedurale Regeln der Strafprozessordnung in der digitalen Umgebung umsetzen?

Diese Fragen und weitere juristische Herausforderungen etwa durch die Überschneidung mit dem Medienrecht beleuchtete der digitale Workshop „NetzDG 2.0 – Überforderung für den Rechtsstaat“ im Rahmen von einleitenden Kurzvorträgen und einer anschließenden Diskussion anhand aktueller Erfahrungswerte im Umgang mit dem NetzDG, Datenschutz und im Zusammenhang mit den Vorgaben der EU aus Sicht der Wissenschaft, Strafverfolgung und der beteiligten Plattformbetreiber. Dabei wurden auch Impulse für den aktuellen Gesetzgebungsprozess gegeben.



Institut für Europäisches Medienrecht
Institute of European Media Law
Institut du droit européen des médias

Einführung und Begrüßung

In seiner Begrüßung lenkte **Prof. Dr. Stephan Ory, Direktor des EMR**, die Aufmerksamkeit der Teilnehmer auf die Kernpunkte der Regulierung durch das NetzDG und dessen Reformvorschläge, die aktuell in Form von zwei verschiedenen Gesetzesvorhaben im Entwurf vorliegen.

Das Gesetz zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken (Netzwerkdurchsetzungsgesetz – kurz NetzDG) ist jetzt knapp zweieinhalb Jahre in Kraft. Mit der Einführung wollte der Gesetzgeber dem Wachstum strafbarer Inhalte im Netz Herr werden und die Verrohung des öffentlichen Diskurses durch Hassrede bekämpfen. Zumindest im Bereich von sozialen Netzwerken und in Bezug auf bestimmte Straftaten wie Beleidigungsdelikte oder die Bildung krimineller oder terroristischer Vereinigungen. In diesem Zuge wurden Anbieter dazu verpflichtet, Beschwerdesysteme für Nutzer zur Meldung von rechtswidrigen Inhalten einzurichten und auf solche Beschwerden unter Einhaltung verkürzter Löschfristen zu reagieren. Halbjährliche Berichtspflichten der Anbieter zum Umgang mit Beschwerden sollten für mehr Transparenz sorgen; der Ordnungswidrigkeitskatalog mit Bußgeldbestimmungen, die vom Bundesamt für Justiz auferlegt werden können, für die nötige Motivation. Der Bogen zum Strafprozessrecht wurde durch die Verpflichtung zur Bestellung einer inländischen Empfangsperson für Auskunftersuchen der Strafverfolgungsbehörden und durch die Änderungen im TMG, die die (unter Richtervorbehalt gestellte) datenschutzrechtliche Erlaubnis zur Herausgabe von Daten durch den Anbieter sozialer Netzwerke geschaffen haben, geschlagen.

Ob das NetzDG sich allerdings bewährt hat, ist für Unbeteiligte (und manchmal auch für Beteiligte) schwer nachzuvollziehen. Die bereits veröffentlichten Transparenzberichte der Anbieter lassen nur begrenzt Rückschlüsse auf die Effektivität der Regelungen zu. Die dort aufgeführten Zahlen sind schwer einzuordnen und abstrakt. Die Evaluierung durch die Bundesregierung, die von der Gesetzesbegründung des NetzDG innerhalb von 3 Jahren vorgesehen ist, ist gerade im Gange.

Dieser Evaluierung greift der Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität nun vor. Das BMJV ist zwar der Meinung, das NetzDG habe sich grundsätzlich bewährt, sieht aber Verbesserungsbedarf in Bezug auf Meldewege, Transparenzberichte und Auskunftsansprüchen. Der Entwurf sieht insgesamt Änderungen im Strafgesetzbuch (StGB), der Strafprozessordnung (StPO), dem Bundeskriminalamt-Gesetz (BKAG), dem Telemediengesetz (TMG) und dem NetzDG vor, um dem Wachstum rechtsextremistischer und illegaler Online-Inhalte entgegenzuwirken.

Im Hinblick auf die Änderungen im Strafrecht, sollen unter anderem öffentlich oder durch das Verbreiten von Schriften getätigte Beleidigungen zukünftig einer höheren Strafandrohung unterliegen und „antisemitische“ Beweggründe sollen strafverschärfend im Rahmen der Strafzumessung berücksichtigt werden können. Zudem enthält der Entwurf eine Klarstellung, dass der besondere Schutz von im politischen Leben stehenden Personen vor übler Nachrede und Verleumdung bis hin zur kommunalen Ebene reicht. Der Entwurf schlägt zudem vor, den Straftatenkatalog des § 126 StGB – Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten – dahingehend zu erweitern, dass zukünftig auch die Androhung einer gefährlichen Körperverletzung (§ 224 StGB) strafbar sein kann. Das erweitert mittelbar auch die Katalogtaten des NetzDG.

Die Änderungen in der StPO, dem BKAG und dem TMG zielen dagegen auf die Verbesserung der Strafverfolgung im Online-Bereich ab. Sowohl Anbieter geschäftsmäßiger Telemediendienste als auch daran Mitwirkende und Vermittler sollen hierzu in Zukunft den gleichen Verpflichtungen zur Auskunft unterliegen wie Telekommunikationsdienste. Ein neuer § 15a TMG (in Verbindung mit der Änderung der Befugnisnorm in § 100j StPO) sieht dazu vor, dass sie auf Verlangen von Verfassungsschutz-, Strafverfolgungs- oder Polizeibehörden, des Militärischen Abschirmdienstes, Bundesnachrichtendienstes oder der Behörden der Zollverwaltung Auskunft über Bestandsdaten



Institut für Europäisches Medienrecht
Institute of European Media Law
Institut du droit européen des médias

ihrer Nutzer erteilen müssen. Um dies zu gewährleisten, haben sie die in ihrem Verantwortungsbereich für die Auskunftserteilung erforderlichen Vorkehrungen auf eigene Kosten zu treffen. Dienste mit über 100 000 Kunden haben zudem hierzu eine gesicherte elektronische Schnittstelle zur Verfügung zu stellen. Mit einem neuen §15b TMG in Verbindung mit Änderungen in § 14 Abs. 1 TMG sollen auch entsprechende Speicherpflichten und Auskunftspflichten für Passwörter und Zugangsdaten eingeführt werden. Im Ergebnis werden dadurch Telemedienanbieter den Telekommunikationsanbietern gleichgestellt. Die angestrebte unterschiedliche Behandlung zwischen der Herausgabe von Passwörtern für Telemedienanbieter einerseits und der Herausgabe von Passwörtern für Telekommunikationsanbieter andererseits, wie sie aus der Gesetzesbegründung hervorgeht, ist – so auch der Bundesrat in seiner Stellungnahme – nicht ausreichend in den Gesetzesvorschlag eingeflossen.

Anbietern sozialer Netzwerke werden demgegenüber proaktive Meldepflichten auferlegt. Nach bisherigem Recht sind die Anbieter bereits verpflichtet, Nutzern ein wirksames und transparentes Beschwerdeverfahren für rechtswidrige Inhalte bereitzustellen. Der Entwurf sieht nunmehr in Ergänzung hierzu in einem neuen § 3a NetzDG vor, dass die Anbieter dem Bundeskriminalamt (BKA) als Zentralstelle solche Beschwerden über eine elektronisch zur Verfügung gestellte Schnittstelle übermitteln, wenn der betreffende Inhalt vom Anbieter entfernt oder gesperrt wurde und konkrete Anhaltspunkte für die Erfüllung eines bestimmten Straftatbestandes bestehen, wozu unter anderem das Verbreiten von Propaganda-

mitteln oder Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen gehören. Die Prüfung, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, soll dem Anbieter obliegen, den dann eine unverzügliche Meldepflicht trifft, die sich sowohl auf den Inhalt selbst als auch die IP-Adresse und Portnummer des Verfassers erstreckt. Der Nutzer, für „den der Inhalt gespeichert wurde“ ist über die Übermittlung an das BKA zu informieren, sofern das BKA nicht etwas anderes anordnet.

Insgesamt also „sehr weitreichende Einschnitte“ – so *Ory* in seiner Begrüßung.

Daneben gibt es aktuell noch den Entwurf eines „NetzDG 3.0“ (Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes), in dessen Rahmen es um andere, hiermit nicht in unmittelbarem Zusammenhang stehende Änderungen zur Umsetzung der AVMD-RL geht. Damit sollen Compliance-Vorgaben für Videosharingplattformen zum Schutz von Minderjährigen und der Allgemeinheit vor bestimmten Inhalten in Nutzervideos, umgesetzt werden.

Das Augenmerk richtete *Ory* allerdings auf den zuvor genannten Entwurf eines „NetzDG 2.0“, der Kern der Veranstaltung war. Der Entwurf lasse nicht nur Bedenken aus medienrechtlicher Perspektive wiederaufleben, sondern spreche mehr als zuvor Schnittstellen zu dem Strafprozessrecht und Datenschutzrecht an.

Mit diesen Worten leitete *Ory* an die Referenten aus den beteiligten Fachkreisen über, die diese Schnittstellen im Rahmen von Impulsvorträgen näher beleuchteten und Problemschwerpunkte aufzeigten.

Einblicke in die Praxis: Wie YouTube das NetzDG umsetzt und die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen bewertet

In einem ersten Impulsvortrag ging **Sabine Frank, Leiterin Regulierung, Verbraucher- und Jugendschutz, Google Germany**, auf die geplanten Änderungen aus Sicht der Plattformanbieter ein.

Hierzu berichtete *Frank* zunächst von den Maßnahmen, die bereits jetzt seitens Google ergriffen werden, um Rechtsextremismus und Hasskriminalität auf ihren Plattformen zu bekämpfen. Neben der Veröffentlichung von Transparenzberichten nach dem NetzDG, der Unterzeichnung des



Institut für Europäisches Medienrecht
Institute of European Media Law
Institut du droit européen des médias

EU-Verhaltenskodex für die Bekämpfung illegaler Hassreden im Internet und der Einrichtung einer ständigen telefonischen Erreichbarkeit für Strafverfolgungsbehörden in Notfällen, sei unter anderem 2018 das sog. „Law Enforcement System“ entwickelt worden, um Auskunftersuchen zeitnah und effizient bearbeiten zu können. Auch die Plattform Google LERS, die gemeinsam mit dem BKA und den Landeskriminalämtern entwickelt wurde, ermögliche einen schnellen Austausch. Damit sei der Tatsache begegnet worden, dass ein schnelles Löschen von Inhalten allein nicht ausreiche, um der gesellschaftlichen Verantwortung von Plattformen gerecht zu werden. Vielmehr gehe es auch um eine effektive Verfolgung von Hasskriminalität. So sei auch nicht die Intention des Gesetzespakets zu kritisieren, sondern dessen konkrete Ausführung – so *Frank* überleitend zu den Kritikpunkten an den vorliegenden Gesetzesvorschlägen.

Der Entwurf eines „NetzDG 2.0“ stehe, nicht nur in Konflikt mit der Verfassung und dem EU-Recht, insbesondere dem Datenschutzrecht, sondern ermögliche auch keine effizientere Strafverfolgung. Die (systemfremde) Delegation hoheitlicher Aufgaben auf private Unternehmen in Verbindung mit fehlenden staatlichen Kontrollmechanismen sowie das (durch die vorgeschlagenen Meldepflichten) Entstehen riesiger Datenbanken beim BKA intensiviere die Bedenken vor dem Hintergrund der Grundrechte. Nicht nur das Grundrecht auf Achtung der Privatsphäre sei durch die Aushebelung von Betroffenenrechten (Anbieter dürfen nicht über die Weitergabe von Daten informieren) gefährdet, sondern auch eine Beeinträchtigung der Meinungsfreiheit zu befürchten.

Zu den bisherigen Bedenken des „Overreporting“ kommen, so *Frank*, durch die vorgeschlagenen Meldepflichten und die Einführung eines Gegenvorstellungsverfahrens noch solche des „Overreporting“, in Bezug auf den Eintritt von Chilling Effects und das Entstehen von Missbrauchspotentialen bei der bewussten Unterdrückung von bestimmten Inhalten hinzu. Melde- und Auskunftspflichten aus dem NetzDG und TMG einerseits stünden mit den Pflichten der Anbieter aus dem Datenschutzrecht zur Gewährleistung von Betroffenenrechten und der Datensicherheit andererseits in Konflikt. Vor allem aber werde durch den Entwurf eines NetzDG 2.0 keine effizientere Strafverfolgung gewährleistet, sondern diese durch die massive Anzahl an Informationen eher faktisch lahmgelegt, wenn zum Beispiel sogar das „Liken“ einer Ankündigung einer Straftat kriminalisiert würde. Schließlich wies *Frank* auch auf Konfliktpotentiale der Entwürfe mit dem Vorschlag für eine EU E-Evidence-Verordnung, die abweichend vom NetzDG 2.0 einen Richtervorbehalt bei Auskunftersuchen vorsehe, und dem im EU-Recht verankerten Herkunftslandprinzip hin.

Daher, so *Frank* abschließend mit Verbesserungsvorschlägen, sollten die Meldepflichten auf bestimmte, besonders demokratieschädliche Tatbestände fokussiert werden und die Erstattung von Strafanzeigen in der Online-Umgebung (etwa durch Muster und Hinweise) erleichtert werden. Auch die Einrichtung von Schwerpunkt-Staatsanwaltschaften sei essentiell, um den Gegebenheiten des digitalen Umfelds besser Rechnung zu tragen -

Strafrecht und soziale Medien - eine prognostische Analyse der NetzDG-Reform

Im Rahmen des zweiten Vortrags gab **Markus Hartmann, Oberstaatsanwalt als Hauptabteilungsleiter und Leiter der Zentral- und Ansprechstelle Cybercrime Nordrhein-Westfalen, Staatsanwaltschaft Köln**, Impulse aus dem Umfeld der Strafverfolgung, insbeson-

dere aus dem Blickwinkel der ZAC NRW, die vorrangig auch mit der Bekämpfung der digitalen Hasskriminalität befasst ist.

Ähnlich wie zuvor von *Frank* angemerkt, leitete auch *Hartmann* seinen Vortrag damit ein, dass hinsichtlich des Ziels des Gesetzesvorhabens, das Hass im Netz bekämpft und die Strafverfolgung



Institut für Europäisches Medienrecht
Institute of European Media Law
Institut du droit européen des médias

diesbezüglich effektiver werden muss, Einigkeit bestehe. Allerdings sei bereits die Grundannahme, auf der das Gesetz aufbaue, zu hinterfragen. Meldepflichten und Auskunftsrechte basierten auf der Annahme, dass es der Strafverfolgung an der Quantität zu verfolgender Sachverhalte mangle. Vielmehr sei aber die Frage relevant, ob nicht generalpräventiv ein größerer Erfolg dadurch geleistet werden könne, dass man eine Steigerung der Qualität der Ermittlungsverfahren herbeiführt, etwa durch die Erhöhung der Zugänglichkeit von Strafanzeigen, mithin der digitalen Kompetenzen von Strafverfolgungsbehörden.

Das hänge, so *Hartmann*, auch mit notwendigen Ressourcen für die Behörden zusammen. Die Zahlenansätze, die in Bezug darauf im Gesetzesvorschlag zu kalkulierten Meldungen und der daraus resultierenden Einrichtung von Stellen bei den Staatsanwaltschaften ausgedrückt werden, entsprächen nicht den Realitäten in sozialen Netzwerken und der Strafverfolgung. Der Entwurf unterschätze daher die organisatorische Herausforderung und begründe die Sorge, dass zwar mit der Neuregelung eine Flut von Vorgängen geschaffen werde, die aber wegen mangelnder Kapazitäten nur in einem kleinen Rinnsal an Verurteilungen münden könne. Aus diesem Grund sprach sich auch *Hartmann* für die Beschränkung von Meldepflichten auf bestimmte schwere Straftaten aus.

Auch die Rolle des BKA sei im Gesetzesentwurf nicht ausreichend konkretisiert. Es bedürfe insbesondere einer Klarstellung, ob das BKA lediglich vorstrafprozessuale Funktionen wahrnehmen soll oder aber bereits strafprozessuale Regelungen Anwendung finden sollen. Im Hinblick auf die

materiell-rechtlichen Änderungen, insbesondere die Erweiterungen im Bereich der tatbestandlichen Grundlagen bei der Bedrohung und den Ehrdelikten, würden laut *Hartmann* absehbar dazu führen, dass strafbares Verhalten auch dort angenommen werden müsse, wo es bislang nicht der Fall war.

Abschließend ging *Hartmann* auf die Aspekte ein, die seiner Auffassung nach im Gesetzesentwurf fehlen. Zunächst merkte er dabei an, dass seinen Erfahrungen bei der ZAC NRW nach, in einem Großteil der Fälle bezüglich der Straftaten innerhalb sozialer Netzwerke, keine sachgerechte Ermittlung (insbesondere Identifikationsmaßnahmen) ohne weitere Auskünfte der Anbieter möglich sei. Auf entsprechende Auskunftersuchen, würden die Strafverfolgungsbehörden aber nur in einer sehr geringen Prozentzahl an Fällen die Information erhalten, die sie benötigen, wobei es allerdings Unterschiede zwischen den Anbietern gebe. Das sei vorrangig in der Komplexität des Systems und Widersprüchen in den zugrundeliegenden Rechtsgrundlagen begründet.

Damit lenkte *Hartmann* den Blick auf die möglichen Lösungsansätze. Die langwierige und bürokratische justizielle Rechtshilfe sei nicht in der Lage, die zeitliche Kritikalität von Ermittlungen im Internet bei der Flüchtigkeit von IP-Adressen und dem Nichtvorhandensein von einheitlichen Mindestspeicherfristen für Daten zu gewährleisten. Deswegen bedürfe es einer internationalen Lösung, die den Zugriff auf Daten auf Basis des Markortprinzips und die Zusammenarbeit mit den Anbietern reguliere.

NetzDG 2.0 - Eine neue Strafrechtsarchitektur durch die Hintertür?

Im Anschluss ging **Jun.-Prof. Dr. Dominik Brodowski, LL.M. (UPenn), Juniorprofessur für Strafrecht und Strafprozessrecht, Universität des Saarlandes**, auf die (nachhaltigen und grundlegenden) Auswirkungen der vorgeschlagenen Änderungen auf die Strafrechtsarchitektur ein.

Mit §140 StGB-E will der Entwurf zukünftig auch das Gutheißen von Straftaten unter Strafe stellen. Das begründe die Gefahr, dass Aussagen die bislang nur zu einer (wichtigen) politischen, gesellschaftlichen oder weltanschaulichen Auseinandersetzung mit eben jener Aussage geführt haben, ins Strafrecht verlagert werden. Dieses



Institut für Europäisches Medienrecht
Institute of European Media Law
Institut du droit européen des médias

sei trotz seiner Vorteile wie der Abschreckungs- und Durchsetzungskraft allerdings nicht immer das geeignete Mittel zur Konfliktlösung.

Auch die Inpflichtnahme Privater zu Strafverfolgung, die man zwar aus technisch anmutenden Randbereichen wie dem Wertpapierhandelsrecht kenne, sei dem Kernbereich des Strafrechts bislang fremd. Der Staat begeben sich durch die umfassenden Meldepflichten auch in die Verantwortung, die erfolgten Meldungen einer geeigneten Lösung zuzuführen – ein Anspruch, dem das Strafrecht keineswegs immer gerecht werden könne. Auf der anderen Seite würden Anbieter und Gesellschaft aus der ihnen (auch) obliegenden Verantwortung gezogen. Das wiege vor dem Hintergrund der Gefahren von „Overblocking“ und „Overreporting“ umso schwerer.

Schließlich, so *Brodowski* zu seinem dritten Hauptkritikpunkt am Vorschlag für ein NetzDG 2.0, wirke sich die neue Rolle des BKA nachhaltig auf die bestehenden Strafrechtsarchitekturen

aus. Die Filterfunktion im Rahmen eines atypischen Vorprüfungsverfahrens, die das BKA wahrnehmen soll, sowie dessen Befugnisse zur (heimlichen) Erstellung von umfassenden Datenbanken, stünden im Spannungsverhältnis zu den Befugnissen der zuständigen Strafverfolgungsbehörden der Länder. Zwar sei eine „Vorratsdatenspeicherung durch die Hintertür“, offenbar nicht vom Gesetzgeber intendiert gewesen, habe aber dennoch Niederschlag im Wortlaut des Gesetzesentwurfs gefunden.

Diese Punkte, so *Brodowski* abschließend, stünden stellvertretend dafür, dass durch das Reformpaket die Strafrechts- und Sicherheitsarchitektur grundlegend und nachhaltig verändert werde. Der Entwurf sei daher nicht nur in Teilen handwerklich zu beanstanden, sondern übersehe vor allem die begrenzte Leistungsfähigkeit des Strafrechts und der Strafrechtspflege.

Das Bundes-NetzDG aus Sicht des Medienrechts:

Regulierungsmodelle, Aufsicht und Zuständigkeitsfragen

Die medienrechtlichen Implikationen, die im Kontext der vorgeschlagenen Änderungen des NetzDG zu bedenken sind, beleuchtete im Anschluss **Prof. Dr. Mark D. Cole, Professor für das Recht der neuen Informationstechnologien, Medien- und Kommunikationsrecht, Universität Luxemburg, und Wissenschaftlicher Direktor des EMR.**

Dabei stellte er zunächst das Regelungskonstrukt auf europäischer wie nationaler Ebene dar, in dessen Rahmen sich Telemedienanbieter, insbesondere Anbieter sozialer Netzwerke bewegen. Die Rückwirkungen von und Beziehungen zwischen bestehenden (AVMD-RL, E-Commerce-RL, EU Verhaltenskodex zur Bekämpfung illegaler Hassrede) und geplanten EU-Regeln (TERREG-Verordnung, Digital Services Act), bundesrechtlichen Vorgaben (TMG, JuSchG, NetzDG) und landesrechtlichen Regelungen (MStV, JMStV, Landesmediengesetze) seien dabei, so *Cole*, bislang nicht ausreichend beleuchtet worden. Das gelte

zunächst und vor allem für Kompetenzfragen zwischen Bund und Ländern, die mit den vorgeschlagenen Änderungen im NetzDG erneut relevant würden. Die Regelungen auf Bundesebene, die zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung im strafrechtsrelevanten Bereich ergriffen werden, wie zum Beispiel die Erweiterung der NetzDG-Katalogtatbestände, der Befugnisse von Strafverfolgungsbehörden und die Einrichtung eines Meldeverfahrens gegenüber dem BKA, ließen auch die Kompetenz der Länder im Rahmen der Inhalteregulierung nicht unberührt. Je inhaltsbezogener die Regelungen im NetzDG seien, desto eher entstünden auch Regelungs- und Kompetenzkonflikte. Solche Konflikte oder mindestens Divergenzen betreffen laut *Cole* vor allem das Auseinanderfallen der Regulierung von klassischen und neuen Medien, das Auseinanderfallen der Regelungsmodelle in verschiedenen Regulierungsbereichen sowie die Zersplitterung der Aufsicht. Während auf EU-Ebene etwa eine Angleichung der Rechtsvorschriften vor dem Hintergrund der



Institut für Europäisches Medienrecht
Institute of European Media Law
Institut du droit européen des médias

zunehmenden Medienkonvergenz angestrebt werde, schaffe das NetzDG vor dem Hintergrund einer bundeseinheitlichen Ausgestaltung der Rechtsdurchsetzung Sonderregeln für bestimmte Anbieter. Während es im geltenden Recht, beispielsweise dem Jugendschutzrecht, bereits „starke“ etablierte Systeme der Ko-Regulierung gebe, lehne sich das NetzDG im Rahmen der vorgesehenen Beschwerdeverfahren zwar strukturell daran an, verfüge aber nicht über die notwendigen Kontroll- und Überwachungsmechanismen durch unabhängige Stellen, die es in der Praxis brauche. Die Berührungspunkte, die sich daraus mit der „klassischen“ Medien- und Jugendmedienenschutzregulierung durch die Länder ergeben, veranschaulichte *Cole* schließlich anhand der komplexen Aufsichtsstrukturen. Während die Medienanstalten (weitgehend) die Aufsicht über Telemedien führen, die Nutzer sich mit Beschwerden über Anbieter an diese wenden können und die Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle sowohl mit Überprüfungsbefugnissen bzgl. der Angebote ausgestattet sind als auch einer Überwachung durch die KJM unterliegen, seien diese

Strukturen innerhalb des NetzDG nicht zu Ende gedacht. Dort mangle es insbesondere an Vorgaben zur Ausübung der Befugnisse durch die Selbstregulierungsstellen, einer Überwachung dieser durch eine unabhängige Stelle und Rechten der Nutzer.

Da das NetzDG sich ohnehin in einem grundrechtssensiblen Bereich bewege, und die Schnittmengen sowie Konfliktpotentiale mit der Medienregulierung durch das NetzDG 2.0 weiter verstärkt werden, bedürfe es insbesondere klarer Zuständigkeitszuweisungen an beauftragte Einrichtungen und gesetzlich festgelegter Zusammenarbeitsformen. Vor diesem Hintergrund sollte darüber nachgedacht werden, so *Cole* abschließend, ob vor der Reform nicht abgewartet werden sollte, was die Evaluierung des NetzDG ergibt, welche regulatorischen Schritte die EU insbesondere im Bereich des geplanten Digital Services Act und der E-Evidence-Verordnung ergreift sowie ob nicht eine Regulierung der betroffenen Anbieter einheitlicher über die Länderzuständigkeit erreicht werden kann.

Diskussion und Fragerunde

In der sich anschließenden Diskussions- und Fragerunde wurde gemeinsam mit den Teilnehmern insbesondere die Frage beleuchtet, ob die 100%-Rechtsdurchsetzung im Bereich sozialer Netzwerke, wie sie durch die Reform des NetzDG weiter vorangetrieben werden soll, überhaupt erstrebenswert und/oder möglich ist. *Hartmann* betonte in diesem Zusammenhang die Rolle der Staatsanwaltschaft als „Reparaturbetrieb“ und nicht als Regulierer des Meinungsklimas, *Brodowski* die (auch gesellschaftlichen) Auswirkungen der vorgeschlagenen Meldepflicht, die in ihrem Umfang über das Regulierungsziel hinausgehe. *Cole* und *Frank* wiesen auf die Bedeutung eines international oder zumindest europaweit ein-

heitlichen Ansatzes in dieser Hinsicht hin. Abschließend wurde auf das Verhältnis der NetzDG-Reform und der vorgeschlagenen EU-E-Evidence-Verordnung insbesondere vor dem Hintergrund der Geltung des Marktortprinzips eingegangen. *Frank* wies in diesem Zusammenhang auf die Konflikte mit dem Richter vorbehalt bei transnationalen Datenausleitungen und dem geltenden Herkunftslandprinzip hin, *Cole* insbesondere auf Kritikpunkte vor dem Hintergrund der Datenschutzrechte, für die man innerhalb der NetzDG-Reform, anders als im Rahmen der E-Evidence-Verordnung, noch nicht versucht habe, einen Ausgleich zu finden. *Hartmann* warnte in diesem Zusammenhang erneut vor zu hohen Erwartungen an die Strafverfolgung durch die NetzDG-Reform.

Den Tagungsbericht finden Sie auch auf der Website des EMR <https://emr-sb.de/> mit ergänzenden Unterlagen.